



---

# reform **BLPK**

Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse

---

## Übersicht über die Inhalte der Reform

## **1. Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft**

Unter dem Titel "Reform der beruflichen Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft" hat der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren für eine tiefgreifende Reform der Vorsorge für die Kantonsangestellten und die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) eröffnet. Die BLPK soll ausfinanziert werden und die Vorsorge soll vom Leistungsprimat aus das Beitragsprimat umgestellt werden. **Die Reform ist einerseits notwendig, weil eine Änderung der Bundesgesetzgebung Anpassungen am kantonalen Recht notwendig macht. Andererseits ergibt sich der Handlungsbedarf aber auch aus der finanziellen Lage der Pensionskasse selber.**

Der Regierungsrat hat im Hinblick auf das Vernehmlassungsverfahren zwei Erlasse verabschiedet:

- ein BLPK Gesetz zur Ausfinanzierung der Pensionskasse und
- ein BLPK Dekret zur Regelung der Finanzierung der Pensionskasse.

Die beiden Erlasse sind sachlich eng miteinander verbunden und werden nur zusammen in Kraft treten können.

## **2. Finanzielle Lage der Basellandschaftlichen Pensionskasse**

### **2.2. Entwicklung des Deckungsgrades**

Die finanzielle Lage der BLPK ist unerfreulich. Sowohl der konsolidierte Deckungsgrad der BLPK als Gesamtkasse wie auch die Deckungsgrade der einzelnen Vorsorgewerke, die über einen Vorsorgeplan nach dem BLPK Dekret, aber mit eigener Rechnung verfügen, sind ungenügend.

Der BLPK sind auch Vorsorgewerke mit alternativen Vorsorgeplänen im Beitragsprimat angeschlossen. Für sie trifft diese Feststellung nicht zu. Zwar können auch diese Vorsorgewerke in eine Unterdeckung fallen, diese muss vom betreffenden Vorsorgewerk jedoch sogleich behoben werden.

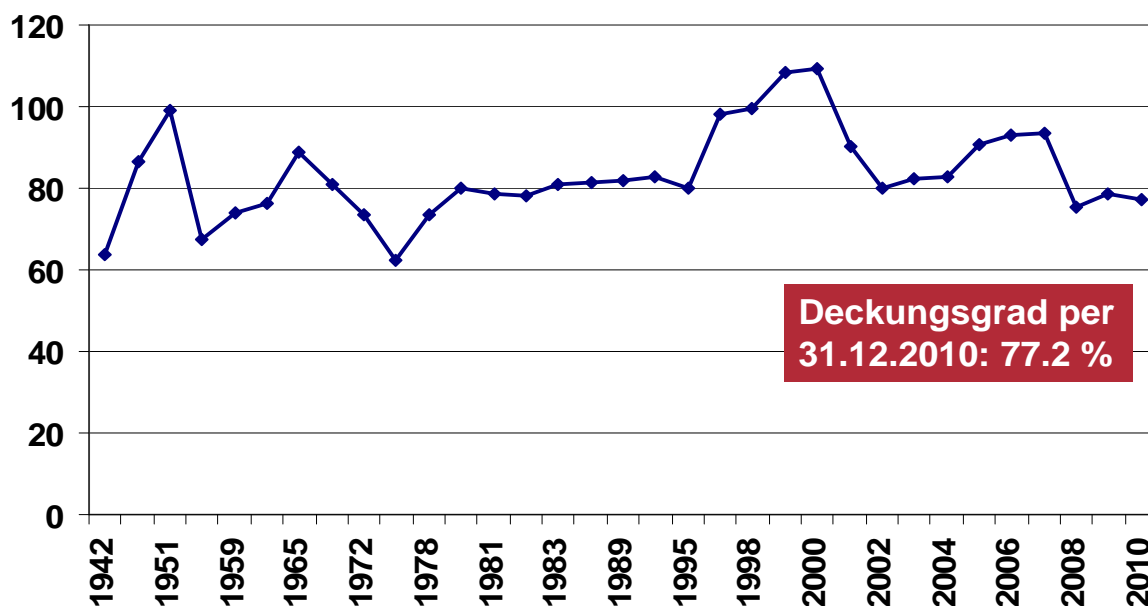
Die nachfolgenden Ausführungen betreffen somit ausschliesslich die Vorsorgewerke nach dem BLPK-Dekret und das Rentenvorsorgewerk.

In ihrem Geschäftsbericht per 31. Dezember 2010 weist die BLPK jeweils drei Deckungsgrade aus:

- Den konsolidierten Deckungsgrad für die gesamte Pensionskasse (77.2 Prozent per 31. Dezember 2010),
- den Deckungsgrad für das BLPK-Dekret und die Renten (76.8 Prozent per 31. Dezember 2010) und
- den durchschnittlichen Deckungsgrad für die getrennten Vorsorgewerke (95.8 Prozent per 31. Dezember 2010).

In einer langfristigen Betrachtung zeigt sich die folgende Entwicklung des konsolidierten Deckungsgrades:

Abbildung 1: Langfristige Entwicklung des konsolidierten Deckungsgrades der BLPK<sup>1</sup>



Die BLPK befindet sich seit der Jahrhundertwende in einer Unterdeckung. Diese kann aber nicht verglichen werden mit der Unterdeckung von privatrechtlichen Pensionskassen. Während diese von Gesetzes wegen eine volle Deckung aufweisen müssen, verfügt die BLPK über eine Staatsgarantie und kann im System der so genannten gemischten Finanzierung geführt werden. Nach diesem System wird ein Teil der Leistungen - wie in der AHV - im Umlageverfahren finanziert. Dieses System wird bei öffentlich-rechtlichen Kassen häufig praktiziert und gründet auf der Tatsache, dass ein öffentliches Gemeinwesen, anders als ein privater Arbeitgeber, immer existieren wird (Perennität).

Nicht nur beim Kanton Basel-Landschaft sondern auch bei andern Kantonen und beim Bund setzt sich jedoch zunehmend die Überzeugung durch, dass dieses System für die kommenden Generationen von Versicherten, aber auch von Steuerzahlern, mit Risiken verbunden ist, die nicht mehr in Kauf genommen werden sollen.

**Die unerfreuliche Entwicklung des Deckungsgrades der BLPK hat im Wesentlichen zwei Ursachen, nämlich die ungenügenden Anlageerträge und die strukturelle Unterfinanzierung.**

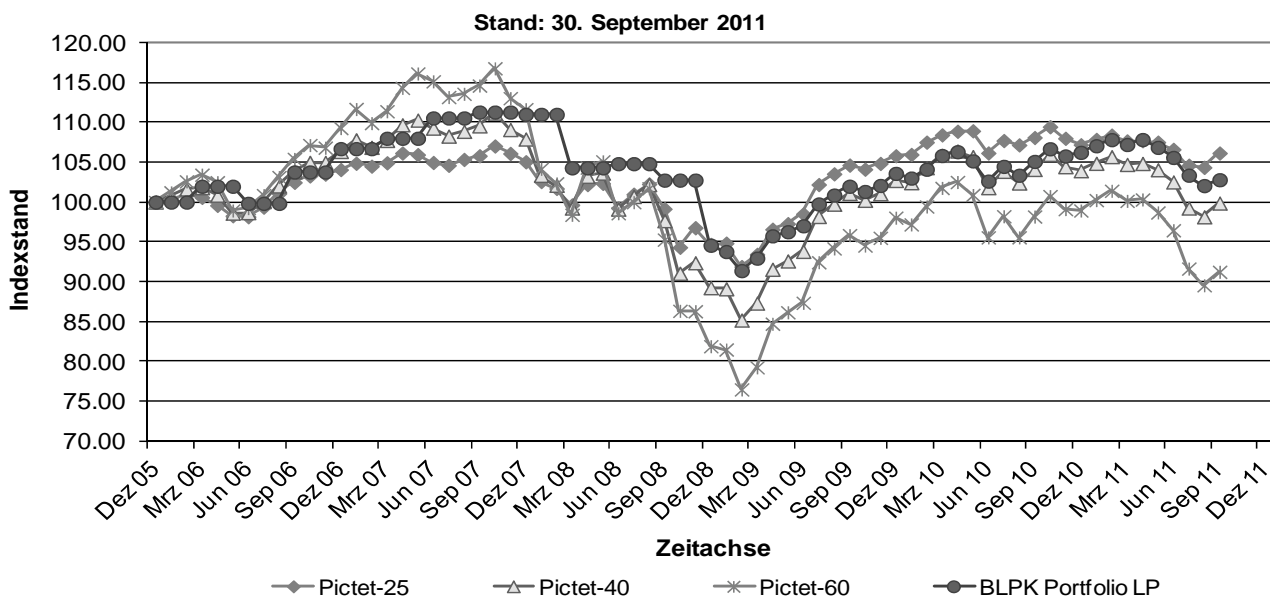
### 2.3. Ungenügende Anlageerträge

Die BLPK hat im Bereich der Vermögensverwaltung gut gearbeitet. Das Problem ist vielmehr, dass sich die Anlagemärkte in den letzten 10 Jahren so negativ entwickelt haben, dass die erforderliche Rendite nicht erwirtschaftet werden konnte.

Dies zeigt der Vergleich mit den Pictet BVG Indizes 2000 (Abbildung 2):

<sup>1</sup> Aufgrund einer Änderung in den bundesrechtlichen Vorschriften im Bezug auf die Berechnung des Deckungsgrades per 2003 wurden - im Sinne der Vergleichbarkeit - die Deckungsgrade vor 2003 auf die neuen bundesrechtlichen Regelungen umgerechnet.

Abbildung 2: Pictet – Index vs. Portfolio Leistungsprimat seit Dezember 2005



Die Pictet-Indizes stellen anerkannte Benchmarks für Anlageportefeuilles von Vorsorgeeinrichtungen mit einem Aktienanteil von 20, 40 oder 60 Prozent dar. Der Aktienanteil in der Anlagestrategie der BLPK für das Leistungsprimat beträgt rund 32 Prozent. Die Graphik zeigt, dass die Vermögensanlage der BLPK den Vergleich mit dem Benchmark nicht zu scheuen braucht. Sie zeigt aber auch, dass sich die notwendige Rendite auf den Anlagemärkten der letzten Jahre nicht realisieren lässt.

Mit ihrer Anlagestrategie verfolgt die BLPK wie jede andere Pensionskasse das Ziel, eine optimale Rendite auf ihrem investierten Vermögen zu erzielen und dabei die Kosten für die Finanzierung der Versicherungsleistungen möglichst gering zu halten. Die BLPK sucht mithilfe von Optimierungsmodellen die besten Strukturen, um ihr vorgegebenes Renditeziel mit minimalem Risiko zu erwirtschaften. Dabei berücksichtigt sie verschiedene wirtschaftliche Szenarien. Ihre Anlagestrategie hat die BLPK im Jahre 2005 im Rahmen einer Asset- und Liability-Studie gemeinsam mit externen Experten entwickelt und inzwischen periodisch überprüft und angepasst. Es zeigt sich aber deutlich, dass die BLPK aufgrund ihrer Renditeerfordernisse von rund 6 Prozent gezwungen ist, gewisse Risiken an den Finanzmärkten einzugehen. Bei dem seit Jahren sehr tiefen Zinsniveau muss die BLPK somit ansehnliche Kapitalgewinne erwirtschaften. Dies erfordert auf der Gegenseite das Eingehen von hohen und nicht gewünschten Anlagerisiken.

Das Finanzierungsproblem der BLPK erklärt sich damit, dass sie in den letzten Jahren zwar über dem Benchmark lag, es ihr aber nicht gelungen ist, die für die Erhaltung des Deckungsgrades erforderliche notwendige Rendite zu erzielen.

#### 2.4. Strukturelle Unterfinanzierung

Eine strukturelle Unterfinanzierung der Pensionskasse ergibt sich, wenn die zur Finanzierung der Leistungen festgesetzten Beiträge zu tief sind – dies unter Berücksichtigung der erwarteten Rendite aus der Anlagestrategie. Aufgrund der Entwicklung der Anlageerträge hat sich die strukturelle Unterfinanzierung in den letzten Jahren laufend vergrößert, so dass nach Ansicht des Regierungsrates nun Massnahmen eingeleitet werden müssen.

### **3. Änderung des BVG zur Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen.**

Am 17. Dezember 2010 verabschiedeten National- und Ständerat eine Änderung des BVG zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Nach dem Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat die Gesetzesänderung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2012 in Kraft, die eine Anpassung kantonaler und kommunaler Erlasse nötig machen. Die Gesetzesänderung hat weitreichende Auswirkungen auf die Vorsorgeordnungen zahlreicher Kantone und Gemeinden.

In erster Linie müssen sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen nicht voll kapitalisiert sind, entscheiden, ob sie ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung führen wollen. Wie auch immer der Entscheid ausfällt, müssen in der Folge bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden. So muss im System der Teilkapitalisierung mit einem Finanzierungsplan sichergestellt werden, dass der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung nach spätestens 40 Jahren bei mindestens 80 Prozent liegt. Im System der Vollkapitalisierung muss die Vorsorgeeinrichtung saniert werden, wenn der Deckungsgrad unter 100 Prozent sinkt.

### **4. Umfassende Reform mit vier Schwerpunkten**

#### **4.1. Gründe für eine umfassende Reform der BLPK**

Mit der Reformvorlage sollen die berufliche Vorsorge für das Personal des Kantons Basel-Landschaft sowie ihre Durchführung durch die BLPK auf neue Grundlagen gestellt werden. Zudem verlangt eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) von den Kantonen Entscheide zur Finanzierung und zur institutionellen Verankerung ihrer Pensionskasse.

**Mit der vorliegenden Reform sollen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden.** Der Regierungsrat will sich aber nicht auf den Nachvollzug der Bundesrechts beschränken, sondern er möchte die BLPK auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage stellen und die Vorsorge den gewandelten gesellschaftlichen und demografischen Verhältnissen sowie den veränderten Anschauungen zur Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals anpassen.

**Mit der Vorlage des Regierungsrates wird ausschliesslich die berufliche Vorsorge für das Kantonspersonal geregelt. Die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden, Kirchgemeinden sowie die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden sind in der Wahl der Vorsorge für ihr Personal frei.** Dies ist im Prinzip bereits heute so, doch wird die berufliche Vorsorge für diese Gemeinden sowie für die angeschlossenen Arbeitgebenden, an welchen der Kanton eine Beteiligung hält, in der Regel durch das geltende BLPK Dekret bestimmt. Wichtige Ausnahmen sind die Basellandschaftliche Kantonalbank und die Fachhochschule Nordwestschweiz.

**Neu regelt das Dekret ausschliesslich die Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Kantonspersonal. Die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden können aus verschiedenen Vorsorgeplänen denjenigen Plan auswählen, der ihren Bedürfnissen und finanziellen Mitteln am besten entgegen kommt.** Selbstverständlich wird den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden auch ein Vorsorgeplan angeboten, welcher jenem des Kantons entspricht.

## **4.2. Inhalt der Reform**

### **4.2.1 Vier Schwerpunkte**

Die Reform enthält vier Schwerpunkte

- Schwerpunkt 1: Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht,
- Schwerpunkt 2: Institutionelle Anpassungen,
- Schwerpunkt 3: Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse,
- Schwerpunkt 4: Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat.

### **4.2.2 Anpassungen an die Änderungen im Bundesrecht**

Die Bundesversammlung hat eine Änderung des BVG über die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen. Danach steht es den Kantonen oder den Gemeinden frei, ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung oder, wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung, im System der Vollkapitalisierung zu führen. Entscheidet sich ein Gemeinwesen für das System der Teilkapitalisierung, so muss ein Finanzierungsplan vorliegen, welcher sicherstellt, dass die Vorsorgeeinrichtung in spätestens 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht. Mit der Reform soll die BLPK in das System der Vollkapitalisierung überführt werden.

Die Gesetzesänderung verlangt weiter, dass die Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge, wie sie heute im BLPK-Dekret anzutreffen ist, ist nicht mehr zulässig.

Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der Aufwendungen für die berufliche Vorsorge soll künftig die Finanzierung gesetzlich geregelt werden. Die Leistungen werden vom Verwaltungsrat der BLPK im Reglement und in den Vorsorgeplänen für die angeschlossenen Arbeitgebenden definiert und müssen sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln richten. Reichen diese für das Vorsorgewerk des Kantonspersonals nicht mehr aus, müssen entweder die Leistungen den verfügbaren finanziellen Mitteln angepasst oder es müssen beim Regierungsrat zusätzliche finanzielle Mittel beantragt werden, über deren Genehmigung der Landrat entscheidet.

Schliesslich soll die BLPK in Erfüllung der neuen Vorgaben des BVG die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten.

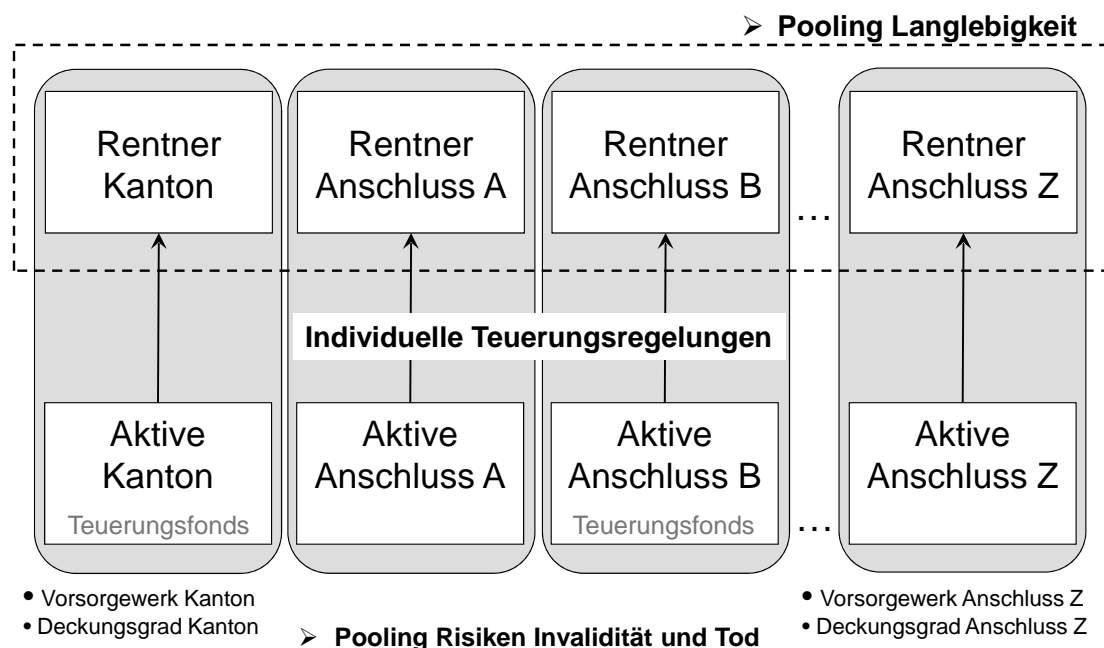
Die Bestimmungen des BVG über die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Gemeinwesen treten teilweise auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Gewisse Bestimmungen, welche eine Anpassung kantonaler Erlasse notwendig machen (Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung, Anpassung der Erlasse an die Bestimmung, wonach nur noch die Finanzierung oder die Leistungen gesetzlich geregelt werden dürfen) treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Um kompatibel mit dem Bundesrecht zu sein, muss die Reform im Kanton Basel-Landschaft somit auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten können.

### **4.2.3 Institutionelle Anpassungen**

Mit der vorliegenden Reform soll nicht nur die Rechtsform der BLPK an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden, sondern die BLPK soll in eine Sammeleinrichtung umgewandelt werden. Bereits heute bietet die BLPK bestimmten Arbeitgebenden, welche ihre Mitarbeitenden nach den Bestimmungen des BLPK-Dekrets versichern, die Möglichkeit, einen eigenen Rechnungskreis zu bilden. Noch weiter geht die ebenfalls bereits heute bestehende Option, sich der BLPK auf der Grundlage eines alternativen Vorsorgeplans im Beitragsprimat anzuschliessen.

Die Umwandlung der BLPK in eine Sammeleinrichtung geht aber weit über die heutige Regelung hinaus.

Abbildung 3: BLPK als Sammeleinrichtung



In einer Sammeleinrichtung bildet jeder angeschlossene Arbeitgebende ein eigenes Vorsorgewerk und kann entsprechend den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten eine Auswahl aus einer beschränkten Anzahl von Vorsorgeplänen im Beitragsprimat treffen<sup>2</sup>. Dabei wird auch ein Vorsorgeplan angeboten, welcher jenem des Kantons entspricht.

Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Rechnung geführt. Dadurch ist jeder angeschlossene Arbeitgebende transparent über die Kosten der beruflichen Vorsorge für seine Angestellten informiert. Die versicherungstechnischen Risiken der Langlebigkeit und der Invalidität werden gepoolt, d.h. von allen Vorsorgewerken gemeinsam getragen, wodurch die Notwendigkeit entfällt, auf der Stufe der Vorsorgewerke versicherungstechnische Rückstellungen für die Risiken Tod und Invalidität und Langlebigkeit zu bilden. Kleinere Vorsorgewerke wären auch nicht in der Lage solche Rückstellungen zu bilden.

Jedes Vorsorgewerk wird von einer paritätisch zusammengesetzten Vorsorgekommission geführt. Durch diese Massnahme wird einerseits die Flexibilität für die angeschlossenen Unternehmen erhöht. Andererseits werden die Mitbestimmungsrechte der Sozialpartner der angeschlossenen Unternehmen gestärkt.

#### 4.2.4 Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Nach den neuen Bestimmungen des BVG müssen sich die Gemeinwesen zwischen einem System der Teilkapitalisierung und der Vollkapitalisierung, also der Ausfinanzierung ihrer Vorsorgeeinrichtung entscheiden.

**Der Regierungsrat beantragt mit dieser Vorlage die Ausfinanzierung der BLPK. Somit soll die Pensionskasse im System der Vollkapitalisierung geführt werden.** Das heisst, dass die Kasse jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten muss. Gerät sie in Unterdeckung muss die volle Kapitalisierung mit Sanierungsmassnahmen wieder hergestellt werden.

<sup>2</sup> Für bestimmte Arbeitgebende wird im Gesetz oder in einem Staatsvertrag vorgeschrieben, dass für ihr Personal die Vorsorgeordnung des Kantons gilt. Diese Arbeitgebenden müssen daher auch nach der Reform den gleichen Vorsorgeplan haben wie der Kanton.

Die Kosten der Teilkapitalisierung sind in einer kurzfristigen Betrachtung tiefer als bei einer Vollkapitalisierung. Beim Wechsel auf die Vollkapitalisierung fallen Kosten für die Ausfinanzierung in der Höhe von 2'310.1 Mio. Franken an, davon 988.5 Mio. Franken beim Kanton<sup>3</sup>. In diesen Zahlen auf der Basis 1. Januar 2011 sind die folgenden Komponenten enthalten:

- Deckung des versicherungstechnischen Fehlbetrages,
- Kosten der Anpassung der versicherungstechnischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes,
- Kosten des bisher umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten,
- Aufwendungen für den Besitzstand beim Primatwechsel.

Würde die BLPK im System der Teilkapitalisierung auf einen Deckungsgrad von 80 Prozent aufkapitalisiert, so belaufen sich die entsprechenden Kosten für die Gesamtkasse nach Dekret auf insgesamt 962.8 Mio. Franken. Da die Rentner voll ausfinanziert werden müssen, sinkt beim Wechsel in die Teilkapitalisierung der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf rund 61 Prozent. Soll der Deckungsgrad der aktiven Versicherten auf 80 Prozent angehoben werden, so steigen die gesamten Kosten auf 1'631.2 Mio. Franken.

Der Betrag für die Ausfinanzierung der BLPK wird vom Kanton nicht in einer Einmalzahlung an die BLPK überwiesen, sondern es wird eine Forderung der Pensionskasse in der entsprechenden Höhe begründet. Zu diesem Betrag hinzu kommen Zinskosten über 40 Jahre in der Höhe von 1'686 Mio. Franken für die Amortisation dieser Forderung für alle betroffenen angeschlossenen Arbeitgebenden der BLPK beziehungsweise 724 Mio. Franken nur für den Kanton. Die alternativen Vorsorgepläne im Beitragsprimat müssen bereits heute voll kapitalisiert sein und sind in diesen Zahlen daher nicht enthalten.

Diese Kosten basieren auf dem Jahresabschluss auf dem Stichtag 1. Januar 2011. Für die Vorlage an den Landrat werden sie an die Jahresrechnung per 31. Dezember 2011 und die neuen versicherungstechnischen Grundlagen angepasst. Massgebend werden dann die Kosten aufgrund der Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 sein. **Je nach Entwicklung der Anlagemärkte und damit des Vermögensertrages können sie höher oder tiefer ausfallen.**

**In einer Langfristbetrachtung überwiegen die Vorteile eines Übergangs zum System der Vollkapitalisierung.** Im System der Teilkapitalisierung müssen nämlich die Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden und alle Leistungsverbesserungen immer voll kapitalisiert werden. Bei den Neurenten ist eine Nachfinanzierung nötig, wenn die Leistungen mit den Sparbeiträgen und eingebrachten Freizügigkeitsleistungen nicht mehr finanziert werden können, was bei demographischen Verschiebungen in der Pensionskasse sehr leicht der Fall sein kann. Ausserdem dürfen die Teuerungsanpassungen der Renten nicht mehr im Umlageverfahren finanziert werden. Der Regierungsrat will jedoch ein sofortiges Anfallen der Refinanzierungskosten vermeiden. Er schlägt daher vor, den auszufinanzierenden Betrag in eine verzinsliche Forderung der BLPK gegenüber dem Kanton, den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden und den übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden umzuwandeln. **Die Forderung ist zu verzinsen und in spätestens 40 Jahren zu amortisieren. Dadurch kann nicht nur sichergestellt werden, dass die Kosten auf einen langen Zeitraum verteilt werden.** Zusätzlich kann mit diesem Vorgehen die finanzielle Lage der BLPK stabilisiert werden, da sie nicht gezwungen ist, in einem unter Umständen ungünstigen Anlageumfeld einen bedeutenden Teil ihres Vermögens anzulegen. Es erfolgt somit eine Diversifikation des Investitionszeitpunktes.

---

<sup>3</sup> Ohne Spitäler



### Kosten der Ausfinanzierung für den Kanton

Weil mit der Reform der BLPK die strukturelle Unterfinanzierung behoben wird und die Leistungen korrekt finanziert werden, ist die Reform mit einer Beitragserhöhung verbunden. Dabei muss zwischen der Dauer der Amortisation und der Zeit danach unterschieden werden. Während der Amortisation fallen sowohl die Kosten für die Amortisation und die Kosten für den neuen Vorsorgeplan an.

*Tabelle 1: Beitragsvergleich bisher / neu; Stichtag 1.1.2011; während Amortisationsdauer*

	Arbeitgeberbeitrag	
	bisher	neu
Ordentlicher Beitrag	13.30%	12.70%
Teuerung Rentner	2.15%	1.10%
Verwaltungskosten	0.50%	0.50%
Auskauf vorzeitige Pensionierung	0.80%	
Amortisation Teil Arbeitnehmer		2.60%
Amortisation Teil Rentner (durch Arbeitgeber zu leisten)		3.20%
Amortisation Teil Arbeitgeber		5.70%
<b>Total</b>	<b>16.75%</b>	<b>25.80%</b>
<b>Mehrkosten</b>		<b>9.05%</b>

Nach der Tilgung der Forderung der BLPK ergibt sich folgendes Bild:

*Tabelle 2: Beitragsvergleich bisher / neu; Stichtag 1.1.2011; nach Amortisationsdauer*

	Arbeitgeberbeitrag	
	bisher	neu
Ordentlicher Beitrag	13.30%	15.20%
Teuerung Rentner	2.15%	4.30%
Verwaltungskosten	0.50%	0.50%
Auskauf vorzeitige Pensionierung	0.80%	
<b>Total</b>	<b>16.75%</b>	<b>20.00%</b>
<b>Mehrkosten</b>		<b>3.25%</b>

Bezogen auf die Lohnsumme 2011 entsprechen die Mehrkosten von 3.25 Prozent einem Betrag von rund 12 Mio. Franken.

In der folgenden Tabelle werden die Auswirkungen auf die Staatsrechnung dargestellt. Per Ende 2011 belaufen sich die in den Vorjahren für die Ausfinanzierung der BLPK gebildeten Rückstellungen auf rund 290 Mio. Franken. Die Rückstellungen sollen so aufgelöst werden, dass der Staatshaushalt durch die Ausfinanzierungskosten schrittweise mehr belastet wird, so dass entsprechende Massnahmen auf der Aufwandseite ergriffen werden können. Während der Finanzplanperiode wird der Staatshaushalt durch die Ausfinanzierung der BLPK nicht zusätzlich belastet.

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen auf den Staatshaushalt

in Mio. Franken	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023ff
Mehrkosten Kanton (Ausfinanzierung Deckungslücke sowie neuer Vorsorgeplan)	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
Mehrkosten Spitäler (Ausfinanzierung Deckungslücke sowie neuer Vorsorgeplan)	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
<i>Total Mehrkosten</i>	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
Auflösung Rückstellung*	-42	-42	-42	-42	-30	-30	-20	-10	-10	-3
<b>Belastung Erfolgsrechnung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>22</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>39</b>
Saldo Rückstellung	229	187	145	103	73	43	23	13	3	0

\*Saldo 29.7.11: 286 Mio. Franken

### Beteiligung der Versicherten sowie der Rentnerinnen und Rentner

Auch die Angestellten des Kantons sowie die Rentnerinnen und Rentner werden an den Kosten der Ausfinanzierung beteiligt.

Bei den Rentnerinnen und Rentnern werden drei Viertel des Betrages, welchen der Arbeitgeber Kanton für die Anpassung der Renten an die Teuerung aufwendet, für die Amortisation der Forderung verwendet. Für die Teuerungsanpassung bleibt noch ein Betrag von einem Prozent der Lohnsumme übrig, womit eine Teuerung von durchschnittlich 0.25 Prozent pro Jahr ausgeglichen werden kann.

Die aktiven Versicherten tragen die Kosten der Reform in Form von höheren Beiträgen und einem Planabbau. Heute trägt der Kanton 60 Prozent der Kosten des Vorsorgeplans und die Arbeitnehmenden 40 Prozent. Während der Dauer der Amortisation wird der Anteil des Arbeitgebenden auf 50 Prozent gesenkt und der Anteil der Arbeitgebenden auf 50 Prozent erhöht. Dies entspricht (zusammen mit den Mehrkosten gegenüber dem heutigen unterfinanzierten Leistungsprimat) einer Beitragserhöhung für die Arbeitnehmenden von 3.1 Beitragsprozenten. Wenn die Forderung der BLPK getilgt worden ist, wird wieder die bisherige Aufteilung der Beiträge im Verhältnis 60 : 40 zum Tragen kommen.

Leistungsseitig wird das ordentliche Rücktrittsalter von 64 auf 65 Jahre angehoben. Ausserdem entfällt der Beitrag des Kantons an den Wegkauf der Renten kürzung bei vorzeitiger Pensionierung. Schliesslich wird auch die kollektive Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente aufgehoben.

Tabelle 4: Ausmass des Planabbaus der Arbeitnehmenden; Werte in Mio. CHF

	in % der versicherten Lohnsumme	in Mio. CHF
Erhöhung Rücktrittsalter von 64 auf 65	1.50%	5.6
Wegfall der Kollektiven Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch BLPK	1.50%	5.6
Wegfall der Vergünstigungen für die vorzeitige Pensionierung	0.80%	3.0
Wechsel auf das Beitragsprimat	0.70%	2.6
Total	4.50%	16.8

### 4.2.5 Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat

Die Leistungen der BLPK gemäss Dekret beruhen auf dem Leistungsprimat: Die Altersrenten entsprechen 60 Prozent des rentenberechtigten Lohns. Dieses Leistungsziel wird erreicht, wenn die versicherte Person und ihr Arbeitgebender nicht nur die reglementarischen Beiträge sondern auch sämtliche im Reglement oder dem Erlass vorgesehenen Nachzahlungen für Lohnerhöhungen (Lohnerhöhungsbeiträge) und Einkäufe geleistet haben.

Das Leistungsprimat verliert seit 1995 stark an Bedeutung. Gemäss der letzten verfügbaren Statistik im Jahre 2009 führten noch 10 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen das Leistungsprimat und noch 13.4 Prozent der Versicherten waren im Leistungsprimat versichert. Diese Zahlen sind heute mit Sicherheit geringer, da seit 2009 weitere grosse Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Pensionskasse der Novartis) den Primatwechsel vollzogen haben.

Neu soll die BLPK nur noch Vorsorgepläne im Beitragsprimat anbieten. Dies gilt sowohl für das Personal des Kantons als auch für die Angestellten der übrigen Anschlüsse. Im Beitragsprimat gilt das "Sparkassenprinzip": Mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Beiträgen und Einkäufen wird ein Sparkapital gebildet, welches verzinst wird. Bei Erreichen des Rücktrittsalters wird dieses Kapital mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche Altersrente umgewandelt.

**Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht mit dem Primatwechsel eine Anpassung seiner Vorsorge, welche der Bund und die meisten Kantone bereits vorgenommen haben.**

Als Arbeitgeber ist der Kanton gegenüber modernen Arbeits- und Lebensformen mit ihrer Rollenvielfalt, ihrem Rollenwechsel und der Chance zu lebenslangem Lernen aufgeschlossen. Eine Vielfalt bereits realisierter personalpolitischer Massnahmen und Instrumente, wie Jahresarbeitszeit, Förderung von Teilzeitarbeit, Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit, Gleichstellung von Frau und Mann, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten etc. zeugen von der kontinuierlichen Anpassung an die sich verändernden Erfordernisse an einen modernen und aufgeschlossenen Arbeitgeber.

**Es gilt deshalb, auch den Vorsorgebereich an die aktuellen Bedürfnisse in der Arbeitswelt anzupassen. Dabei vermag das Beitragsprimat rasche und öfters eintretende Veränderungen der Erwerbssituation vorsorgemässig flexibler und besser zu bewältigen.**

Beispiele dafür sind die auf die berufliche Vorsorge bezogenen Konsequenzen von – auch während dem Jahr – wechselnden Arbeitspensen mit schwankenden Einkommen, der Wechsel des Beschäftigungsgrades, Erwerbsunterbrüche zu Gunsten der Familienarbeit oder zu Weiterbildungszwecken. In einem Beitragsprimat sind diese Veränderungen einfacher zu überschauen und im Voraus planbar. Die Mitarbeitenden können somit ihre persönlichen und beruflichen Entscheidungen freier und weniger abhängig von vorsorgemässigen Auswirkungen treffen.

Sowohl bei den Leistungen wie auch bei der Finanzierung sind Transparenz und Verständlichkeit gefordert. Transparenz und Verständlichkeit sind Voraussetzungen für Vertrauen in die berufliche Vorsorge: Der Anspruch besteht sowohl von Seiten der Versicherten als auch der Arbeitgebenden, dass sowohl die Leistungen als auch die dafür entstehenden Kosten einfach nachvollziehbar und auch kalkulierbar sind. Diesbezüglich weist das Beitragsprimat gegenüber dem Leistungsprimat klare Vorteile auf.

**Der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist keine Sparmassnahme.** Nach der Vorlage sollen nicht weniger Mittel in den Vorsorgeplan fliessen als bisher. Die Finanzierung wird nicht abgebaut, sondern die berufliche Vorsorge wird flexibler ausgestaltet, so dass die BLPK rascher auf Anpassungen im Anlageumfeld reagieren kann (die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters und der Wegfall der Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung haben nichts mit dem Primatwechsel zu tun sondern sind eine Anpassung an die demografische Entwicklung). Leistungs- und Beitragsprimat werden unterschiedlich finanziert. Aus diesem Grund könnte es bei der Umstellung vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat zu Verschlechterungen kommen, die nicht in Kauf genommen werden sollen. Die Vorlage sieht daher eine Besitzstandsregelung vor, welche sich bereits beim Primatwechsel der Fachhochschule Nordwestschweiz bestens bewährt hat.

## **5. Weiteres Vorgehen**

Der Regierungsrat führt zur Vorlage über die Reform der beruflichen Vorsorge für das Kantonspersonal ein Vernehmlassungsverfahren durch. Dieses beginnt am 6. Februar 2012 und dauert 3 Monate. Nach Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens soll die Vorlage Ende Juni 2012 dem Landrat zugeleitet werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass es sich bei der

Reform um eine komplexe und komplizierte Materie handelt. Aus diesem Grund werden während der Dauer der Vernehmlassung auch verschiedene Workshops durchgeführt, an welchem sich insbesondere die Gemeinden vertieft informieren können.